

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 Achte Anpassungsverordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 29 Achte Anpassungsverordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 14. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Steueranmeldung“ durch die Bezeichnung „Steuererklärung“ ersetzt.
- c) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
- 2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 8 Abs. 3 nicht ermittelt,
- 3. entgegen § 10 Abs. 1 die Bereitstellung von Spielgeräten oder Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 4. die Anzeige nach § 10 Abs. 2 unvollständig durchführt,
- 5. trotz Aufforderung nach § 12 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.